

Zwischen der HHLA Container-Terminal Altenwerder GmbH
-im folgenden CTA genannt -

und der

SCA Service Center Altenwerder GmbH
-im folgenden SCA genannt -

wird nachstehender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1

SCA verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn mit Beginn des Wirtschaftsjahres vom 01.01. - 31.12.2001 an die CTA abzuführen. SCA darf Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2

Die CTA gleicht alle bei SCA entstehenden Jahresfehlbeträge entsprechend der Regelung des § 302 Abs. 1 AktG aus. Die Regelungen der Bestimmung des § 302 Abs. 3 AktG sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

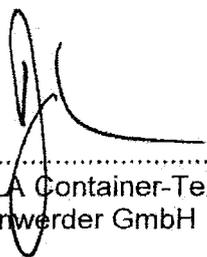
Zur Durchführung der vorstehend beschriebenen Ergebnisabführung hat SCA ihren

Jahresabschluss, bevor er durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird, mit der CTA gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der CTA so durchzuführen, dass diese Abrechnung im betreffenden Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- und Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften sind fällig mit Wertstellung vom Tage der Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 4

Dieser Vertrag wird rückwirkend ab dem 01.01.2001 für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragschließenden sechs Monate vor Ende des Wirtschaftsjahres schriftlich widerspricht.

Hamburg, den 20.12.01


.....
HHLA Container-Terminal
Altenwerder GmbH


.....
SCA Service Center
Altenwerder GmbH



NOTARIAT BALLINDAMM

Akte: 19-07238/RA/JB
1845158

Gesellschafterbeschluss

der zu Hamburg bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

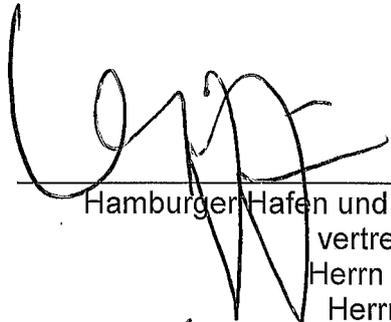
HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH

Die sämtlichen Gesellschafter der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH halten hierdurch eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen:

Der Änderung des § 2 des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 20.12.2001 zwischen der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH („CTA“) als Organträger und der SCA Service Center Altenwerder GmbH („SCA“) als Organgesellschaft wird hiermit zugestimmt. Eine beglaubigte Abschrift der Änderungsvereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Hamburg, den ~~14~~ 14.11.2019


Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
vertreten durch
Herrn Dr. Lappin
Herrn Heintel


Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
vertreten durch ***
Herrn Piradel
Herrn Schlotfeldt

PROF. DR. PETER RAWERT, LL.M. (EXETER) DR. RALF KATSCHINSKI DR. FLORIAN MÖHRLE
DR. ALEXANDER GEBELE, LL.M. (SAN DIEGO) DR. GESA BECKHAUS, LL.M. (NYU)

**Erster Nachtrag
zum Ergebnisabführungsvertrag vom 20.12.2001**

zwischen der

HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH

– nachfolgend CTA genannt –

und der

SCA Service Center Altenwerder GmbH

– nachfolgend SCA genannt –

1. Änderung von § 2 des Ergebnisabführungsvertrages

§ 2 des Ergebnisabführungsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

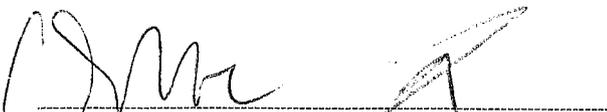
„(1) *Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.*

(2) *Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“*

2. Keine weiteren Änderungen

Die übrigen Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 20.12.2001 bleiben unverändert.

Hamburg, 7.11.2019


HHLA Container Terminal Altenwerder
GmbH

Hamburg, 7.11.2019


SCA Service Center Altenwerder
GmbH